# Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Polzin für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Groß Polzin vom 18.05.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 23.06.2020 folgende geänderte Haushaltssatzung erlassen:

# § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

## 1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	669.400	EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	794.100	EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-124.700	EUR

#### 2. im Finanzhaushalt auf

a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	680.800	EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	730.800	EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-50.000	EUR
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	310.600	EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	428.600	EUR
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-118.000	EUR

festgesetzt.

# § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen		
wird festgesetzt auf	118.000	EUR

# § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

#### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 535.900 EUR

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

#### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Gi	ru	nd	ste	uer

a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	330	v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	436	v. H.
2.	Gewerbesteuer auf	380	v. H.

### § 6 Amtsumlage

#### nicht belegt

## § 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

#### § 8 Weitere Vorschriften

- 1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- 2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
- 3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
- 4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

## Nachrichtliche Angaben:

- Zum Ergebnishaushalt
   Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 577.575,00 EUR.
- Zum Finanzhaushalt
   Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des
   Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich
   -120.973,56 EUR.
- Zum Eigenkapital
   Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

890.931,51 EUR.

Groß Polzin, den 01.07.2020



Hørnburg Burgermeister

#### Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 23.06.2020 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die bereits mit Bescheid vom 12.03.2020 erfolgte Genehmigung hinsichtlich der Kredite für Investitionen in Höhe von nur 88.000,- € bleibt bestehen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekannt gemacht auf der Homepage <u>www.amt-zuessow.de</u> unter Bekanntmachungen am 13.07.2020 Veröffentlichung einer Textfassung am 12.08.2020 im Züssower Amtsblatt Nr. 08 /2020

Bürgermeister